

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) -**

## **Besonderer Teil für den Studiengang International Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.03.2012 den nachstehenden Besonderen Teil für den Studiengang International Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 08.05.2012 erteilt.

Diese Lesefassung beinhaltet neben der Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2012, Nr. 9, S. 225ff. die folgenden Änderungssatzungen:

1. Änderungssatzung: Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2013, Nr. 14, S. 693ff. (Allgemeiner Teil und Besonderer Teil International Business)
2. Änderungssatzung: Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2013, Nr. 19, S. 914ff. (Besonderer Teil Quantitative Economics)
3. Änderungssatzung: Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2014, Nr. 1, S. 13f. (Besonderer Teil Economics and Finance, Quantitative Economics, International Economics)
4. Änderungssatzung: Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2014, Nr. 3, S. 135ff. (Allgemeiner Teil und Besonderer Teil Quantitative Economics)
5. Änderungssatzung: Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2015, Nr. 5, S. 104ff. (Allgemeiner Teil und Besonderer Teil Managerial Economics).

### Inhaltsverzeichnis:

#### **Besonderer Teil**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
  - § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
  - § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte
  - § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
  - § 5 Studien- und Prüfungssprachen
  - § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums
  - § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote
  - § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
  - § 9 Master-Arbeit
  - § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen
  - § 11 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

## **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn**

(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang ist ein für die sechssemestrigen Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang. <sup>2</sup>Das Studium des M.Sc. in International Economics dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden in ökonomischen Berufsfeldern und insbesondere im Feld der wirtschaftlichen Globalisierung begründen. <sup>3</sup>Die Studierenden sollen vertiefte wissenschaftliche Methoden erlernen und die erworbenen Erkenntnisse anwenden können, um die Wirtschaftspraxis unter vielfältigen theoretischen und praktischen Aspekten und Zusammenhängen grundlegend zu analysieren, Handlungsalternativen zu entwickeln und Verantwortung bei der Durchführung dieser Alternativen zu übernehmen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang International Economics ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Erwerb von insgesamt 120 ECTS-Punkten ist Voraussetzung, um diesen M.Sc.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) <sup>1</sup>Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Wirtschaftswissenschaft oder ein gleichwertiger Abschluss mit mindestens einschließlich der Note 2,5. <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Für das Studium des M.Sc in International Economics sind, beispielsweise durch das erste Hochschulstudium, außerdem fortgeschrittene Kenntnisse in

1. Mikro- und Makroökonomik,
2. Quantitative Methoden der Wirtschaftswissenschaft sowie
3. Theorie internationaler Wirtschaftsbeziehungen (Außenwirtschaft)

nachzuweisen.

### **§ 3 Studienaufbau**

(1) <sup>1</sup>Das Master-Studium International Economics gliedert sich in zwei Studienjahre. <sup>2</sup>Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 ECTS-Punkten. <sup>2</sup>Das Studium ist gegliedert in Module des Pflichtbereichs, Module des Wahlpflichtbereichs, Module des Wahlbereichs, das Masterseminar und die Master-Arbeit.

(3) <sup>1</sup>Die Module des Pflichtbereichs dienen der Vermittlung der für die fortgeschrittene akademische Ausbildung im Bereich der Volkswirtschaftslehre notwendigen Kenntnisse. <sup>2</sup>Die Module des Pflichtbereichs umfassen insgesamt den Erwerb von 27 ECTS Punkten und sollen

im ersten Studienjahr absolviert werden. <sup>3</sup>Welche Lehrveranstaltungen den Modulen des Pflichtbereichs zugeordnet sind ist im Modulhandbuch geregelt. <sup>4</sup>Module des Pflichtbereichs sind:

- a) Advanced Microeconomics (9 ECTS-Punkte)
- b) Advanced Macroeconomics (9 ECTS-Punkte)
- c) Econometrics (9 ECTS-Punkte).

(4) <sup>1</sup>Die Module des Wahlpflichtbereichs dienen der Schwerpunktbildung im Bereich der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. <sup>2</sup>Die Zulassung zu einzelnen Veranstaltungen innerhalb der Module des Wahlpflicht- und des Wahlbereichs kann von der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an anderen Veranstaltungen abhängig gemacht werden. <sup>3</sup>Im Rahmen der Module des Wahlpflichtbereichs sind insgesamt 27 ECTS zu erwerben. <sup>4</sup>Innerhalb jedes einzelnen Moduls des Wahlpflichtbereichs müssen mindestens 9 ECTS und können maximal 18 ECTS erworben werden. <sup>5</sup>Welche Lehrveranstaltungen den Modulen des Wahlpflichtbereichs zugeordnet sind ist im Modulhandbuch geregelt. <sup>6</sup>Module des Wahlpflichtbereichs sind:

- International Trade
- International Macroeconomics.

(5) <sup>1</sup>Die Module des Wahlbereichs sollen den Studierenden eine weitere, individuell wählbare Schwerpunktbildung erlauben. <sup>2</sup>Im Rahmen der Module des Wahlbereichs sind insgesamt 27 ECTS zu erwerben. <sup>3</sup>Es sind mindestens zwei der im Folgenden genannten Module des Wahlbereichs auszuwählen. <sup>4</sup>Innerhalb eines gewählten Moduls des Wahlbereichs müssen mindestens 6 ECTS und können maximal 18 ECTS erworben werden. <sup>5</sup>Das Modul Elective Studies kann im Umfang von maximal 9 ECTS-Punkten belegt werden. <sup>6</sup>Welche Lehrveranstaltungen den Modulen des Wahlbereichs zugeordnet sind ist im Modulhandbuch geregelt. <sup>7</sup>Module des Wahlbereichs sind:

- Economics
- International Economics
- Econometrics
- Finance
- Elective Studies.

(6) <sup>1</sup>Fehlversuche im Rahmen einer Veranstaltung werden angerechnet, auch wenn diese Veranstaltung innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs (Pflicht- / Wahlpflicht- / Wahlbereich) erneut belegt wird. <sup>2</sup>Veranstaltungen, die bereits erfolgreich absolviert wurden können nicht mehr innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs (Pflicht- / Wahlpflicht- / Wahlbereich) belegt werden.

(7) <sup>1</sup>Das Studium erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem im Modulhandbuch als solches ausgewiesenen sog. Masterseminar. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Teilnahme an einem Masterseminar ist der Erwerb von 27 ECTS im Bereich der Module des Pflichtbereichs.

(8) <sup>1</sup>Die Master-Arbeit soll im vierten Semester angefertigt werden. <sup>2</sup>Sie muss von einer Professorin bzw. einem Professor des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Universität Tübingen betreut werden und soll thematisch im Bereich International Economics angesiedelt sein. <sup>3</sup>Die Master-Arbeit soll abweichend von § 18 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in englischer Sprache verfasst sein, § 18 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bleibt unberührt.

| Vorgesehene Semester | Modulbezeichnung                              | ECTS-Punkte   | Summe |                       |
|----------------------|---|---------------|-------|-----------------------|
| 1-3                  | Pflichtmodul Advanced Macroeconomics          | 9             | 90    |                       |
|                      | Pflichtmodul Advanced Microeconomics          | 9             |       |                       |
|                      | Pflichtmodul Econometrics                     | 9             |       |                       |
|                      | Wahlpflichtmodul International Trade          | 9-18          |       | 27                    |
|                      | Wahlpflichtmodul International Macroeconomics | 9-18          |       |                       |
|                      | Wahlmodul Economics                           | 0 / 6-18      |       | 27<br>vgl. § 3 Abs. 5 |
|                      | Wahlmodul International Economics             | 0 / 6-18      |       |                       |
|                      | Wahlmodul Econometrics                        | 0 / 6-18      |       |                       |
|                      | Wahlmodul Finance                             | 0 / 6-18      |       |                       |
|                      | Wahlmodul Elective Studies                    | 0-9           |       |                       |
|                      |   | Masterseminar |       | 9                     |
| 4                    | Master-Arbeit                                 | 30            | 30    |                       |

(9) <sup>1</sup>Der Studiengang M. Sc. in International Economics kann auch in einer Variante mit expliziter PhD-Orientierung absolviert werden. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Eintragung des Zusatzes „mit PhD-Orientierung“ auf dem Zeugnis sind:

- a) Mindestens insgesamt 27 ECTS-Punkte der in den Modulen des Wahlpflicht- und / oder Wahlbereichs erworbenen ECTS-Punkte müssen aus Veranstaltungen stammen, die im Modulhandbuch explizit als „PhD-orientiert“ gekennzeichnet sind.  
und
- b) Das Verfassen einer Master-Arbeit mit Potential zur Publikation in einer einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschrift sowie die Präsentation dieser Arbeit im Rahmen einer fachbereichsöffentlichen Veranstaltung. Dieses Potential muss von beiden Gutachtern der Arbeit ausdrücklich bestätigt werden.

## II. Vermittlung der Studieninhalte

### § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

<sup>1</sup>Es werden Lehrveranstaltungen der folgenden Arten angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen und Praktika
4. Tutorien.

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße

Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. <sup>3</sup>Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. <sup>4</sup>Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

## **§ 5 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang International Economics ist Englisch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen und Prüfungen in den Modulen des Wahlbereichs können jedoch auch in deutscher Sprache abgehalten werden; der Abschluss kann in diesen Fällen durch die in englischer Sprache angebotenen Teile des Studienprogramms erworben werden.

## **§ 6 Arten von Prüfungsleistungen**

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch geregelt.

## **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

### **§ 7 Studiumumfang**

Der erforderliche Studiumumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module ergeben sich insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

## **IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**

### **§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung**

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 16 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für die Module des Pflichtbereichs (vgl. § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 27 ECTS.

### **§ 9 Master-Arbeit**

Die Master-Arbeit ist in § 18 des Allgemeinen Teils und in § 3 Abs. 8 des Besonderen Teils dieser Ordnung geregelt.

### **§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote**

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 22 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der nach § 3 des Besonderen Teils dieser Ordnung geforderten benoteten Module einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

## **V. Schlussbestimmungen**

## § 11 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2012/2013.

Tübingen, den 17.04.2015

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen (12.08.2013) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2013/2014.

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen (10.10.2013) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2013/14.

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen (24.01.2014) in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen (08.05.2014) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2014/2015. Für Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang „Quantitative Economics“ an der Universität Tübingen vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben gilt auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens einschließlich 01.11.2014 beim Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät eingegangen sein muss, als Bezeichnung des Master-Studienganges weiterhin die bisherige Bezeichnung Master „Quantitative Economics“; soweit nach den Regelungen des Double-Degree-Programms mit der University of Adelaide (Australien) vorgesehen gilt für die Laufzeit des Double-Degree-Programms mit der University of Adelaide ebenfalls als Bezeichnung des Master-Studienganges weiterhin die bisherige Bezeichnung Master „Quantitative Economics“.

Die 5. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen (29.04.2015) in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die Ihr Studium im Master-Studiengang Management & Economics an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2015/2016 aufnehmen. Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang „Managerial Economics“ an der Universität Tübingen vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 15.11.2015 beim Prüfungsamt für den Master-Studiengang Managerial Economics eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung und das dazugehörige Modulhandbuch erfolgende Neufassung zu wechseln. Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet.

Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten vorbehaltlich der folgenden Regelungen die bislang geltenden Regelungen. Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor